Bundesrat **Drucksache** **1026/1/97**

23.01.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ - Fz - V

zu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Stellenvorbehaltsverordnung - StVorV)

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

   der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

   Zu § 11

   § 11 ist wie folgt zu fassen:

   "§ 11
   Freigabe von Stellen

   Vorbehaltene Stellen, die von der Vormerkstelle bis zum Bewerbungsendtermin der jeweiligen Laufbahn nicht mit ausreichend qualifizierten Eingliederungsberechtigten besetzt werden können, gelten als freigegeben. Die jeweiligen Bewerbungsendtermine werden gesondert bekanntgegeben. Vor dem Bewerbungsendtermin ist eine anderweitige Besetzung nicht zulässig."

Ausgeliefert am 23. JAN. 1998

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

§ 11 der Verordnung sieht die Freigabe von Stellen durch die Vormerkstellen vor. In der Begründung wird die Freigabe als "ultima ratio" beschrieben. Die Regelungen und die Begründung lassen hier außer Betracht, daß die Vormerkstellen häufig für die angebotenen Laufbahnen in Höhe der vorbehaltenen Stellen gar keine Bewerber melden können.

Das vorgesehene Verfahren nach § 11 der Verordnung erschwert es, die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze rechtzeitig anderen Bewerbern, i.d.R. Schulabgängern, anzubieten. Effizienter wäre es, wenn § 11 der Verordnung eine Automatik vorsähe, die die Freigabe der vorzuhaltenden Stellen zu einem je Laufbahn festzulegenden Bewerbungsendtermin vorsieht, wenn die Vormerkstelle nicht in der Lage war, in ausreichender Zahl qualifiziertes Personal zu vermitteln.

B

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Verteidigung

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.